

Allgemeinzuteilung

Vfg 7/2004

Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung unter Tage (Grubenfunk)

Auf Grund von § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) werden hiermit nachstehende Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für den Einsatz unter Tage (Grubenfunk) zugeteilt.

1. Frequenznutzungsparameter

Grubensprechfunk

Frequenzbereich in MHz	Maximale ERP in Watt	Maximale Kanalbandbreite in kHz
34,75 – 34,95	6	50
68,00 – 87,50	6	50
146 - 174	6	50
410 - 470	6	50

Grubenalarmfunk

Ortsfeste Funkstellen

Frequenzen in MHz	Maximale ERP in Watt	Maximale Kanalbandbreite in kHz
13,560	5	20
27,510	5	20
40,66 – 40,70	5	20
410 - 470	10	25

Mobile Funkstellen

Frequenzen in MHz	Maximale ERP in Watt	Maximale Kanalbandbreite in kHz
146 - 174	0,1	20

Grubenfernwirkfunk

Frequenzen in MHz	Maximale ERP in Watt	Maximale Kanalbandbreite in kHz
13,560	0,5	10
36,61 – 36,79 37,01 – 37,19 37,80 – 38,00	0,1	10
40,66 – 40,70	0,5	10
146 - 174	0,5	20
433 - 470	0,5	25
2400,0 – 2483,5	1	2500
5725 - 5875	1	5000
24000 - 24250	1	25000

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb der o.g. Frequenzteilbereiche betrieben werden:

Die Nutzung der Frequenzen darf ausschließlich allseits vom Gebirge umschlossen, unterhalb natürlich abgelagerter Schichten - natürlich gewachsener Schichten – erfolgen, um Störungen anderer Anwendungen durch Grubenfunknutzungen außerhalb der Gruben auszuschließen.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzen werden auch für andere Funkanwendungen über Tage genutzt. Die Reg TP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ (FTEG) und des „Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen werden für Grubenfunkanlagen die Parameter der nachfolgend aufgeführten europäisch harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen:

Anwendung	Norm
Grubensprechfunk	ETSI EN 300 086-2 ETSI EN 300 113-2 ETSI EN 300 219-2 ETSI EN 300 296-2 ETSI EN 300 341-2 ETSI EN 300 390-2 ETSI EN 300 471-2 ETSI ETS 300 224-2
Grubenalarfunk	ETSI EN 300 113-2 ETSI EN 300 390-2 ETSI ETS 300 224-2
Grubenfernwirkfunk	ETSI EN 300 220-3 ETSI EN 300 440-2 ETSI EN 300 113-2 ETSI EN 300 390-2